



## Infoblatt II. Quartal 2018

### **Mitversicherung von GPS-Navigationssystemen**

Um in der Kfz-Versicherung die Mitversicherung von GPS-Navigationssystemen gegen Entwendung nicht zu gefährden, sind verschiedene Dinge zu beachten.

Zunächst stellen wir klar, dass nur solche Teile mitversichert werden können, die ausschließlich in direkter Verbindung mit dem Fahrzeug eingesetzt werden. Im Gegensatz dazu gelten mobile Geräte, die (auch) außerhalb des Fahrzeugs genutzt werden können (z. B. Mobiltelefone, Laptops oder Navigationsgeräte wie Garmin oder Tom Tom) nicht als über die Kaskoversicherung versicherbare Teile. Abnehmbare Bestandteile der GPS-Spurführungssysteme sind nur während des Fahrzeuggebrauchs mitversichert. Zum Gebrauch zählt u. a. der Einsatz im Straßenverkehr und auch als Arbeitsmaschine auf dem Feld.

Der Gebrauch endet, wenn das Fahrzeug wieder auf dem Betriebsgrundstück abgestellt wird.

Bitte nehmen Sie die abnehmbaren Bestandteile nach dem Gebrauch aus dem Fahrzeug heraus bzw. vom Fahrzeug ab und verschließen sie sicher.

Für weiterführende Informationen steht Ihnen Ihr betreuender Makler gern zur Verfügung.

### **Unverfallbarkeit von Betriebsrenten**

Seit Januar 2018 gibt es bezüglich der Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrenten-Anwartschaften neue Regelungen, die für den Arbeitnehmer günstiger geworden sind.

Ansprüche aufgrund von Verträgen, die seit 2018 neu abgeschlossen werden, sind bereits nach drei (statt vormals nach fünf) Jahren unverfallbar – vorausgesetzt, der Arbeitnehmer ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betrieb bereits mindestens 21 Jahre alt.

„Unverfallbar“ bedeutet, dass eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr (vollständig) verfallen kann.

Die Altersgrenze wurde also von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt. Doch das gilt nicht für betriebliche Versorgungsverträge, die vor 2018 abgeschlossen wurden.

Sofern Sie sich für dieses Thema interessieren, wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Makler.

### **Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei bestehenden landwirtschaftlichen Rechtsschutz-, Gebäude- und Betriebshaftpflichtversicherungen dem Versicherer die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden anzuzeigen ist.

Wir wollen hier konkret auf eine gewerbliche Nutzung durch den Mieter eingehen.

Bei einer bestehenden Landwirtschafts-Rechtsschutzversicherung z. B. entfällt der Versicherungsschutz für dieses Grundstück bzw. Gebäude ab dem Beginn der Vermietung oder Verpachtung zur gewerblichen Nutzung.



Auch der Gebäude-Versicherer kann bei Nichtanzeige einer solchen Nutzungsänderung im Schadenfall die Leistung kürzen.

Das hängt u.a. davon ab, welche gewerbliche Tätigkeit im Gebäude ausgeübt wird und ob es einen Kausalzusammenhang zwischen der Nichtanzeige und der Schadenursache gibt.

Letzteres ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Schaden in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit entstanden ist.

Bitte melden Sie Ihrem betreuenden Makler, wenn Sie Grundstücke oder Gebäude vermieten bzw. verpachten.

Er wird dann die notwendigen Anpassungen veranlassen, so dass der Versicherungsschutz weiterhin vollumfänglich bestehen bleibt.

## **Tierseuche BHV-1**

Meldungen, nach denen bei Rindern das Bovine Herpesvirus 1 (BHV-1) in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wieder aufgetreten ist, sorgen für Beunruhigung bei den Rinder haltenden Betrieben.

Die betroffenen Tierbestände müssen getötet werden und die Tierseuchenkassen ersetzen den Betrieben lediglich den gemeinen Tierwert.

Wirksamen Schutz vor den finanziellen Folgen eines Seuchenfalls bietet nur die Ertragsschadenversicherung.

Sie deckt neben den Tierverlusten auch die Folgeschäden finanziell ab. Dabei entschädigt sie sowohl Einnahmeverluste als auch steigende Kosten.

Sofern Sie Interesse an dieser Thematik haben, wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Makler.

## **Heu- und Strohlagerung**

Wie in jedem Jahr möchten wir Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bei der Lagerung von Heu und Stroh Sicherheitsvorschriften zu beachten sind.

Sie sind verpflichtet, 14 Wochen nach Beginn der Lagerung regelmäßig die Temperatur in den Heu- oder Strohballen zu messen und diese Messungen zu dokumentieren.

Dabei hilft Ihnen ein Heumesskalender, den Sie bei Ihrem betreuenden Makler erhalten.

Sofern das noch nicht geschehen ist, sprechen Sie ihn einfach an.

### Lagerung außerhalb von Gebäuden:

Bitte halten Sie die Sicherheitsabstände zu Gebäuden (25m), Rietdachgebäuden und Wald (50m), Biogasanlagen (300m) und Lagerplätzen untereinander (100m) ein.

### Lagerung in Gebäuden:

Hier sind Messbereiche zu bilden mit einer Grundfläche von maximal 5x5m und Gängen dazwischen, so dass eine Temperaturmessung auch überall im Lager gewährleistet werden kann.

Ein Verstoß gegen diese Sicherheitsanforderungen hat im Schadenfall immer zur Folge, dass gar nicht oder nicht vollumfänglich durch den Versicherer geleistet werden kann und darf.

Nähere Informationen gibt Ihnen gern Ihr betreuender Makler.